

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00192 vom 24. November 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2008.00192](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00192)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00192 du 24 novembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00192 del 24 novembre 2009

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin ging gestützt auf die Würdigung der medizinischen Aktenlage, insbesondere des Gutachtens des A.\_\_\_\_ vom 19. April 2007 und der Stellungnahmen von Dr. med. B.\_\_\_\_, praktische Ärztin beim RAD, vom 1. und vom 14. Dezember 2007 davon aus, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin verbessert habe (Urk. 8 in Verbindung mit dem Feststellungsblatt für den Beschluss vom 17. Dezember 2007 (Urk. 9/117/2-3). Demnach sei von einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit für leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten auszugehen, weshalb die Versicherte als Büroangestellte ein Einkommen von Fr. 30'753.50 zu erzielen vermöge (Urk. 9/104/2).

3.2 Demgegenüber lässt die Beschwerdeführerin zur Hauptsache einwenden (Urk. 1 S. 2 ff.), eine Herabsetzung der Rente sei nicht ausgewiesen, da in gesundheitlicher Hinsicht keine Besserung eingetreten sei. Das von der Beschwerdegegnerin dem Entscheid zugrunde gelegte Gutachten des A.\_\_\_\_ vom 19. April 2007 weise erhebliche Mängel auf; nicht nur sei die Versicherte ungenügend untersucht worden, sondern die Untersuchungsergebnisse seien falsch oder verharmlosend interpretiert worden. Es liege keine Verbesserung des Gesundheitszustandes vor, allenfalls eine unterschiedliche Einschätzung eines an sich gleich gebliebenen oder sich verschlechternden Gesundheitszustandes. So gehe denn auch die SUVA nach Prüfung der medizinischen Akten weiterhin von einem Invaliditätsgrad von 70 % aus. Zudem sei in Berücksichtigung des Berichtes von Dr. Y.\_\_\_\_ vom 18. Februar 2008 (Urk. 3/3) relevant, dass die Versicherte am 17. Dezember 2007 einen neuen Unfall erlitten und sich dabei erheblich verletzt habe.

3.3 Streitig und zu prüfen ist die Höhe der Invalidenrente. Dabei ist die angefochtene Herabsetzungsverfahren vom 14. Januar 2008 (Urk. 2) mit den ursprünglichen Rentenverfahren vom 21. Juni 2002 (Urk. 9/48/1-6) zu vergleichen, und es ist insbesondere zu prüfen, ob eine wesentliche und dauerhafte Veränderung, sei es in gesundheitlicher und/oder erwerblicher Hinsicht eingetreten ist.

Da bei der Frage nach einer rentenrelevanten Sachverhaltsänderung somit die Zeit bis zum 14. Januar 2008 massgebend ist, sind die von der Beschwerdeführerin mit der Beschwerde eingereichten Berichte von Dr. Y.\_\_\_\_ vom 1. und 18. Februar 2008 (Urk. 3/3 und 3/4), welche sich unter anderem auch auf den am 17. Dezember 2007 zugetragenen Unfall beziehen, insofern zu berücksichtigen, als daraus Rückschlüsse auf eine allfällige unmittelbar vor Erlass der angefochtenen Verfahren liegende Sachverhaltsänderung gezogen werden können.

#### E. 4

4.1.1.1.1 Die Verfügungen vom 21. Juni 2002, mit welchen die Beschwerdegegnerin der Versicherten gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 40 % ab dem 1. Oktober 2000 und dann von 70 % mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 zunächst eine Viertelsrente und hernach eine ganze Rente zugesprochen hatte (Urk. 9/48/1-6), basierten auf den umfangreichen medizinischen Akten der Unfallversicherung (Urk. 9/4/23/-44, 9/4/55, 4/9/59-64 und 9/4/71-73), dem Gutachten der Neurologin Dr. med. C. \_\_\_ vom 15. Februar 2001 (Urk. 9/4/9-21) und dem Bericht von Dr.

med. Y. \_\_\_, Facharzt für Neurologie, vom 6. November 2001 (Urk. 9/26/1-4).

1.1.1.1.1 Die Ermittlung eines Invaliditätsgrades von 70 % durch die Beschwerdegegnerin beruhte auf der Tatsache, dass bis zum Erlass der ursprünglichen Rentenverfügungen am 21. Juni 2002 eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten war (vgl. die Stellungnahme vom 6. August 2001 zum Vorbescheid, Urk. 9/22/1-2, ), was sich auch dem Bericht von Dr. Y. \_\_\_ vom 6. November 2001 entnehmen lässt. Mit ihrer seit dem 3. Juli 2001 ausgeübten Teilzeitbeschäftigung versah die Versicherte ein Pensum von 13 Wochenstunden in der Boutique (Urk. 9/27/2). Aus gesundheitlichen Gründen war ihr gemäss der Aktenlage ein höherer Beschäftigungsgrad nicht möglich (Urk. 9/26/3), weshalb die Beschwerdegegnerin - ohne einen Einkommensvergleich durchzuführen - von einem Invaliditätsgrad von 70 % ausgegangen ist (vgl. den Vorbescheid vom 29. Januar 2002; Urk. 9/34/1-2 in Verbindung mit Urk. 9/28/2 und 9/32/2).

1.1.1.1.1 Zusammenfassend steht somit fest, dass die Beschwerdegegnerin bei der Ermittlung des den Verfügungen vom 21. Juni 2002 (Urk. 9/48/1-6 in Verbindung mit Urk. 9/28/1-4 und 9/32/1-3) zugrunde liegenden Invaliditätsgrades von zunächst 40 % (in Anwendung der gemischten Methode und damit unter Berücksichtigung der Abklärung im Haushalt vom 20. Juni 2001; Urk. 9/19/1-10) und hernach 70 % gestützt auf die verschiedenen medizinischen Berichte von einer Arbeitsunfähigkeit aus somatischen Gründen im Ausmass von 70 % ausgegangen ist, wobei festzuhalten ist, dass die Beschwerdeführerin mit Wirkung ab dem 1. Januar 2001 als Vollerwerbstätige eingestuft worden ist.

#### 4.2.1.1.1

4.2.1.1.1 Auf Anordnung der Beschwerdegegnerin wurde die Beschwerdeführerin am 7. Februar 2007 Begutachtungsinstitut A. \_\_\_ internistisch/allgemeinmedizinisch, psychiatrisch und neurologisch untersucht. Die Ärzte diagnostizierten ein chronisches cervico-cephales Schmerzsyndrom (ICD-10: M53.0) bei engem cervicalem Spinalkanal bei degenerativen Veränderungen der Halswirbelsäule sowie einen Status nach Sturz infolge einer Synkope mit wahrscheinlichem Halswirbelsäulendistorsionstrauma (ICD-10: S13.4). Die von der Versicherten geklagten Beschwerden sind nach der Einschätzung der begutachtenden Ärzte rein somatischer Natur; eine psychiatrische Diagnose konnte Dr. med. D. \_\_\_ ausdrücklich ausschliessen (Urk. 9/92/10).

1.1.1.1.1 Die Beschwerdeführerin gab gegenüber den begutachtenden Ärzten an, immer noch an verschiedenen Beschwerden im Schulter-/Nackengebiet zu leiden. Es komme deswegen zu einem Kribbelgefühl bis in die Arme, teilweisem Ausstrahlen bis in den Kiefer und die Augen. Wenn sie den Kopf nach oben bewege, trete Schwindel auf. Allerdings habe sie früher weniger Schwindelgefühl.

Insgesamt seien die Beschwerden leicht rückläufig. Dennoch sei das Konzentrationsvermögen immer noch stark gestört und Autofahren sei höchstens eine Stunde möglich. Die Tätigkeit in der Boutique habe sie wegen Überbelastung wieder aufgeben müssen. Sie erteile nun wöchentlich drei bis vier Stunden Gymnastikunterricht, wobei sie die Kunden, welche ausschliesslich aus ihrem Bekanntenkreis kämen (Urk. 9/19/3), nur anleiten und korrigieren müsse, da sie selbst praktisch nicht vorturnen könne (Urk. 9/92/7 und 9/92/9). Einen Gewinn erziele sie jedoch mit dieser Tätigkeit keinen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Internistisch stellte Dr. med. E. \_\_\_ eine um etwa ein Drittel eingeschränkte Halsrotation nach links fest; nach rechts bestehe nur eine geringe Einschränkung. Es lag zudem ein geringer muskulärer Hartspann der Nackenmuskulatur vor (Urk. 9/92/8). Die übrige Wirbelsäule beurteilte er als unauffällig, der Fingerbodenabstand betrug null Zentimeter. Sämtliche Gelenke der unteren und oberen Extremitäten waren symmetrisch und frei beweglich. Alle Tests des Nervensystems waren unauffällig; einzig beim Positionsversuch habe die Beschwerdeführerin nach hinten geschwankt und beim Finger-Nasenversuch mit geschlossenen Augen seien ganz leichte Schwankungen aufgetreten (Urk. 9/92/8).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Neurologe, Dr. med. F. \_\_\_, stellte eine eingeschränkte Beweglichkeit der Halswirbelsäule fest, bei Rotation nach links 45° und nach rechts 50°; der Kinn-Sternum-Abstand habe 8/15 Zentimeter betragen (Urk. 9/92/11). Die Beschwerdeführerin wies eine druckdolente Nackenmuskulatur mit Betonung auf den cranialen Muskelansätzen auf. Hinsichtlich der Extremitäten, der Motorik aber auch der Reflexe fand sich nichts Auffälliges. Der Gutachter stellte jedoch fest, dass die Versicherte beim Schliessen der Augen sofort schwankte. Ihr Gangbild war jedoch unauffällig, symmetrisch in den Mitbewegungen der Arme und auch der Strichgang war sicher. Im Blindstrichgang habe die Versicherte aber zunächst stark hin- und hergeschwankt; nach einigen Wiederholungen habe sich eine deutliche Besserung eingestellt (Urk. 9/92/12). Insgesamt gelangte Dr. F. \_\_\_ zum Ergebnis, dass eine leichte Einschränkung der Beweglichkeit der Halswirbelsäule vorliege, die von der Versicherten geklagten Konzentrationsstörungen jedoch vorwiegend abhängig vom jeweiligen Schmerzzustand seien. Aufgrund der Vorgeschichte schloss er in Ermangelung genügender Anhaltspunkte eine persistierende milde traumatische Hirnverletzung aus (Urk. 9/92/13). Dr. F. \_\_\_ erachtete eine vermehrte Aktivität beziehungsweise Belastung als der Beschwerdeführerin zumutbar. Obwohl ein chronischer Schmerzverlauf vorliege, seien die therapeutischen Möglichkeiten noch nicht erschöpft, weshalb vermehrte therapeutische Aktivitäten, nicht zuletzt auch medikamentöse, in Betracht zu ziehen seien.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend gelangten die begutachtenden Ärzte des A. \_\_\_ zum Schluss, dass eine leichte bis mittelschwer belastende körperliche Tätigkeit von 50 % der Beschwerdeführerin zumutbar sei (Urk. 9/92/13-14). Ausdrücklich wurde im Bericht festgehalten, dass Tätigkeiten mit monotonen Körperhaltungen vermieden werden sollten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Gutachten des A. \_\_\_ vom 19. April 2007 (Urk. 9/92) entspricht den von der Rechtsprechung für beweiskräftige ärztliche Entscheidungsgrundlagen definierten Kriterien (BGE 125 V 352 Erw. 3a mit Hinweis), beruht auf einer sorgfältigen Befunderhebung, ist schlüssig, widerspruchsfrei und einleuchtend begründet, wurde in

Kenntnis der Vorakten, gestützt auf die umfassenden medizinischen Untersuchungen durch die begutachtenden Ärzte und unter Berücksichtigung der von der Versicherten geklagten Beschwerden abgegeben und überzeugt hinsichtlich der Schlussfolgerungen, weshalb ihm voller Beweiswert zukommt.

4.2.2. Insgesamt ist aufgrund der Begutachtung eine Verbesserung des Gesundheitszustandes ausgewiesen und diese hat eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit von 30 auf 50 % bewirkt.

Insoweit die Beschwerdeführerin dem Ergebnis der Begutachtung widerspricht, da sie sich nach eigenen Angaben nicht in der Lage fühlt, mehr als vier Stunden in der Woche Gymnastikunterricht zu erteilen, und sie dem Gutachten zufolge verschiedener Mängel den rechtsgültigen Beweiswert absprechen lässt (Urk. 1 S. 3 f.), kann ihr nicht gefolgt werden. Sie lässt dabei auf den Bericht von Dr. Y. vom 19. November 2007 (Urk. 9/112/1-5) verweisen, der darin zum Gutachten des A. Stellung nahm und zur Ansicht gelangte, dass sich die medizinische Situation im Vergleich zu seinem am 5. Dezember 2005 abgegebenen Bericht nicht verändert habe. Allein auf diese Einschätzung abzustellen, ist jedoch nicht angelegentlich, handelt es sich doch bei Dr. Y. um den behandelnden Arzt, weshalb seine Aussagen mit einer gewissen Zurückhaltung zu werten sind (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc).

Im Gegensatz zur Auffassung von Dr. Y. stimmt jedoch das medizinische Zentrum G., welches die Beschwerdeführerin zweimal jährlich Neuraltherapiebehandlungen aufsucht (Urk. 9/73/3), in seinem Bericht vom 31. Dezember 2007 (Urk. 9/121) den Schlussfolgerungen im Gutachten des A. zu.

4.3. Es ist aktenkundig, dass die Beschwerdeführerin am 17. Dezember 2007 einen Auffahrunfall erlitten hat, bei dem ein ihr nachfolgendes Fahrzeug auf das Heck ihres Autos aufprallte, wobei das Fahrzeug der Versicherten einen Totalschaden erlitten haben soll (vgl. Bericht von Dr. Y. vom 1. Februar 2008, Urk. 3/4, mit dem Hinweis auf einen Polizeirapport). Nicht nur hätten sich die vom früheren Unfall her vorhandenen Beschwerden verstärkt, sondern es seien Schmerzen im Bereich der Brustwirbelsäule und der Lendenwirbelsäule hinzugekommen. Nach diesem Ereignis habe die Beschwerdeführerin Dr. H. in I. aufgesucht, der sie bis Ende Dezember 2007 arbeitsunfähig geschrieben habe. Sie konsultierte gemäss den Angaben von Dr. Y. wegen Kieferschmerzen auch ihren Zahnarzt, der sie wegen Verdachts auf einen Riss im Bereich des Oberkiefers an Dr. K. in L. weiter verwiesen habe (Urk. 3/4). Am 6. Februar 2008 attestierte Dr. Y. der Beschwerdeführerin eine vollständige Arbeitsunfähigkeit vom 7. Februar bis zum 9. März 2008 (Urk. 3/6).

Infolge dieses Unfalls entstand zweifellos eine neue Situation, welche die angefochtene Verfügung ohne Weiteres zu beeinflussen vermag. Denn wegen der neu hinzugekommenen Beschwerden vermag die Versicherte gemäss der Darstellung von Dr. Y. in Bericht vom 18. Februar 2008 (Urk. 3/3 S. 2) nicht mehr lange zu sitzen, bekomme dann Schmerzen und müsse ihre Position dauernd wechseln.

Die Beschwerdegegnerin hat es in der Beschwerdeantwort vom 13. Mai 2008 versäumt, zu dieser neuen tatsächlichen Situation Stellung zu nehmen. Vielmehr beschränkte sie sich mit dem Hinweis auf die vor dem Unfall ergangenen Ausführungen des RAD vom 11. Dezember 2007 darauf, die Abweisung der Beschwerde zu beantragen (Urk. 8).

4.4 Nach der Aktenlage ist somit unklar, ob und in welchem Ausmass neue Verletzungen vorliegen, welche sich zusätzlich auf die Arbeitsfähigkeit der Versicherten auswirken. Allen diesen Fragen muss die Beschwerdegegnerin, welche den Sachverhalt bis zum 14. Januar 2008 zu beurteilen hatte, nachgehen und hernach nochmals prüfen, ob, in welchem Ausmass unter Beachtung aller krankhaften Befunde eine erhebliche und dauerhafte Veränderung des Gesundheitszustandes eingetreten ist. Insbesondere wird sich die Beschwerdegegnerin - unter dem Gesichtspunkt der der Beschwerdeführerin obliegenden Schadenminderungspflicht - auch mit der Frage der Auswirkungen der geklagten Beschwerden auf die Verwertung einer Restarbeitsfähigkeit auseinander zu setzen haben, da aus den medizinischen Akten, namentlich dem Gutachten des A. hervorgeht, dass die Intensität der von der Beschwerdeführerin angegebenen Beschwerden objektiv nicht erklärbar ist, und weiter darauf hingewiesen wurde, es seien bislang auch nicht alle therapeutischen Möglichkeiten ausgeschöpft worden (Urk. 9/92/13 und 9/92/15).

Schliesslich wird die Beschwerdegegnerin auch zu prüfen haben, welche Tätigkeiten der Beschwerdeführerin zur Verwertung einer Restarbeitsfähigkeit zumutbar sind. Die begutachtenden Ärzte und die Beschwerdegegnerin gingen bisher von einer Bortätigkeit aus, wobei bereits Dr. C. Bedenken geussert hatte, da Boroarbeiten regelmässig mit einer monotonen Arbeitshaltung verbunden seien und sie in einem körperlich aktiveren Beruf längerfristig sogar wieder eine vollständige Arbeitsfähigkeit prognostizierte (Urk. 9/4/15 und 9/4/20).

In erwerblicher Hinsicht steht jedenfalls fest, dass bei der Verwertung einer zumutbaren Restarbeitsfähigkeit leichtere körperliche Tätigkeiten in Frage kommen, bei welchen monotone Arbeitshaltungen zu vermeiden sind. Es sind daher Zweifel angebracht, ob beim Invalideneinkommen auf eine Bortätigkeit abgestellt werden darf.

4.5 Die Verfügung vom 14. Januar 2008 ist daher aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die erforderlichen Abklärungen im Sinne der Erwägungen durchführe und anschliessend über den Rentenanspruch neu verfüge.

## E. 5

5.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen abweichend von Art. 61 lit. a ATSG vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 700.-- der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

5.2 Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 14. Januar 2008 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Urs Christen

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.